



Sonderinformation | Stand: 29.01.2021

Update: EU-Kommission erweitert Beihilferahmen für die Corona-Hilfen

Erweiterter Beihilferahmen: Positive Nachricht für Unternehmen

Die Europäische Kommission hat zum 28.01.2021 ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (sog. Temporary Framework) verlängert und erweitert. Insbesondere wurden die beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen substantiell erhöht. Dafür hatte sich die Bundesregierung bereits seit Längerem intensiv gegenüber der Europäischen Kommission eingesetzt. Die Mitteilung der Europäischen Kommission dürfte für viele Unternehmen eine sehr gute Nachricht darstellen.

Der befristete Rahmen der Europäischen Kommission stellt die beihilferechtliche Grundlage für zahlreiche deutsche Hilfsmaßnahmen während der Pandemie dar. Hierauf gestützt sind beispielsweise die Überbrückungshilfe, verschiedene KfW-Kredite sowie Teile der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November-/Dezemberhilfe).

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, auf welchen beihilferechtlichen Regelungen die aktuell beantragbaren Corona-Hilfsprogramme des Bundes basieren:

	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
Überbrückungshilfe II			x
Novemberhilfe (Beihilfen bis 2 Mio. Euro)	x	x	
Dezemberhilfe (Beihilfen bis 2 Mio. Euro)	x	x	

Die Ausweitung des Beihilferechtlichen Rahmens betrifft die Obergrenze für Kleinbeihilfen (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) sowie die Obergrenze für Fixkostenhilfen (Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020).



Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen

Die Obergrenze für Kleinbeihilfen wird auf 1,8 Mio. Euro (bislang 800.000 Euro) bzw. auf 270.000 Euro im Fischerei-/Aquakultursektor (bislang 120.000 Euro) und auf 225.000 Euro im Agrarsektor (bislang 100.000 Euro) erhöht.

Durch Kumulierung mit der De-Minimis-Beihilfe von 200.000 Euro ergibt sich somit ein maximaler Förderbetrag von 2 Mio. Euro. Somit sind für die November- und Dezemberhilfe höhere Fördersummen als bisher möglich. Bereits erlassene Bewilligungsbescheide über Förderbeträge, die aufgrund der bisherigen beihilferechtlichen Grenze von 1 Mio. Euro gedeckelt waren, sind zu ändern.

Erhöhung der Obergrenzen für Fixkostenhilfen

Die Obergrenze für Fixkostenhilfen wird auf 10 Mio. Euro (bislang 3 Mio. Euro) erhöht. Dies betrifft die Überbrückungshilfe II.

Verlängerung des befristeten Rahmens

Zeitlich wird der beihilferechtliche Rahmen einheitlich bis zum 31.12.2021 verlängert (bisher: Befristung bis 30.06.2021, für größere Rekapitalisierungen bis 30.09.2021).

Bedeutung für weitere Corona-Hilfsprogramme

Momentan bleibt abzuwarten, ab wann weitere Corona-Hilfsprogramme wie die Plus-Programme November- und Dezemberhilfe Plus beantragt werden können. Ebenso laufen auf Regierungsseite die Programmierarbeiten für die Überbrückungshilfe III.

Derzeit gehen wir davon aus, dass sich diese Programme wie folgt beihilferechtlich kategorisieren lassen werden und sich die Ausweitung des beihilferechtlichen Rahmens folgendermaßen niederschlägt:

	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
Überbrückungshilfe III (Zuschuss bis 2 Mio. Euro)	x		
Überbrückungshilfe III (Zuschuss von 2 bis 4 Mio. Euro)			x
Novemberhilfe Plus (Beihilfen von 2 bis 4 Mio. €)	x	x	x
Dezemberhilfe Plus (Beihilfen von 2 bis 4 Mio. €)	x	x	x



Welches Förderprogramm passt zu Ihrem Unternehmen?

Angesichts der Vielzahl an Förderprogrammen, welche die Regierung und die Länder im Rahmen der Corona-Pandemie bereitstellen, stellt sich bei vielen Unternehmen die Frage nach dem richtigen Förderprogramm bzw. der richtigen Kombination an Förderprogrammen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

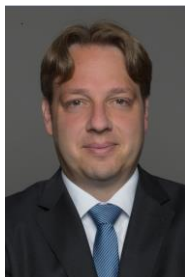


Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Jürgen Baur

Partner, Steuerberater,
ö.b.u.v. SV Unternehmensbewertung

juergen.baur@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>